

EuGH-Urteil Kritik an der verordneten Versicherungsgleichheit

Von Michael J. Glück

Versicherungsrechtliche Bedenken gegen die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am 1. März 2011 (Rechtssache C-236/09) verordnete Versicherungsgleichheit von Mann und Frau spätestens zum 21. Dezember 2012 herrschen vor. Zufrieden zeigte sich lediglich der Verband der Ersatzkassen. Aber die gesetzlichen Versicherer unterscheiden generell nicht nach Geschlecht, sondern nur nach Einkommen. Private Versicherer dagegen arbeiten mit einer Vielzahl von Risikomerkmale.

Daher lehnen der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) und der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) die entsprechende Entscheidung der Luxemburger Richter einhellig ab. Doch auch die Ratingagentur Fitch meldete sich mit einem kritischen Kommentar aus Sicht der britischen Autoversicherung, die jüngere Frauen günstiger versichert als gleichaltrige Männer, da junge Männer schwerere Unfälle verursachen. Das machen die deutschen Autoversicherer auch so.

In erster Linie sind aber die Personenversicherer von diesem Urteil betroffen. So berücksichtigen die privaten Krankenversicherer bei ihrer Beitragskalkulation, dass nur Frauen Kinder bekommen und daher grundsätzlich ein höheres Risiko darstellen. Da aber Frauen grundsätzlich etwas länger leben als Männer, muss die Weiblichkeit für eine Rentenpolice mehr Geld auf den Tisch der Lebensversicherer legen als gleichaltrige Männer. Diese bekommen dafür die Todesfallversicherungen billiger als Frauen. Der Bund der Versicherten hat deshalb die Branche „vor ungerechtfertigten Beitragserhöhungen“ gewarnt, womit die Versicherer im Vorfeld auch gedroht hatten.

Rechnen Juristen nicht?

Aus Sicht der Privatversicherer haben sich die Richter des EuGH mit ihrem Spruch zur versicherungsrechtlichen Gleichheit von Mann und Frau über versicherungsmathematische Prinzipien hinweggesetzt, die europaweit Gültigkeit haben. Doch Mathematik war bei dieser rechtlichen Auseinandersetzung nicht gefragt. Das zeigt schon das gebrauchte Schlagwort von der Diskriminierung. So kommt zwar leicht der Vorwurf auf – frei nach Wilhelm Busch – „es ist bekannt von alters her, Juristen fällt das Rechnen schwer“. Doch in Luxemburg ging es primär um Politik, nicht um mathematische Risikoeinstufungen. Und politische Vorgaben genießen in der Regel Vorrang vor Sachargumenten.

Das gilt nicht nur vor Gericht. Auch die Risikoeinstufungen der Versicherer sind häufig politischer Natur. Lebensversicherer, die Raucher für ihren Versicherungsschutz mehr bezahlen lassen als Nichtraucher, haben politisch entschieden. Denn allein unter versicherungsmathematischen Gesichtspunkten müssten dann Raucher im Rentenalter bei

Rentenpolicen besser gestellt werden als Nichtraucher. Schließlich wirkt sich Nikotin nicht vorrangig in der Jugend, sondern in erster Linie im Alter lebensverkürzend aus. Doch Rentenversicherungen für Raucher machen deutsche Lebensversicherer nicht. Jenseits deutscher Grenzen dagegen gibt es spezielle Versicherungsangebote für Raucher im Rentenalter.

Kontakt:

Michael J. Glück

Görlitzer Weg 14

53340 Meckenheim

Tel. 02225/912 960

Fax. 02225/912 961

E-Mail Glueck-Meckenheim@t-online.de